

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Rot an der Rot zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Schildäcker 2“**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 25.01.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Schildäcker 2“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften mitsamt Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.01.2021, gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan und umfasst Flurstücknummern 163 und 165.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung „Schildäcker 2“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB behandelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs. 1 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Ferner wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Schildäcker 2“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften mitsamt Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.01.2021, liegt **im Zeitraum vom 12.02.2021 bis einschließlich 17.03.2021** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach dem Gesetz zu Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) kann diese (körperliche) Auslegung nunmehr durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde <https://www.rot.de/Home/Rathaus/Veroeffentlichungen.html> abgerufen werden.

Die Gesetzgeber setzt als zusätzliches Informationsangebot zur Internetveröffentlichung die herkömmliche öffentliche Auslegung fest, sofern dies im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde liegt. Die Unterlagen sind im Rathaus der Gemeinde Rot an der Rot, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot, während folgender Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht ausgelegt:

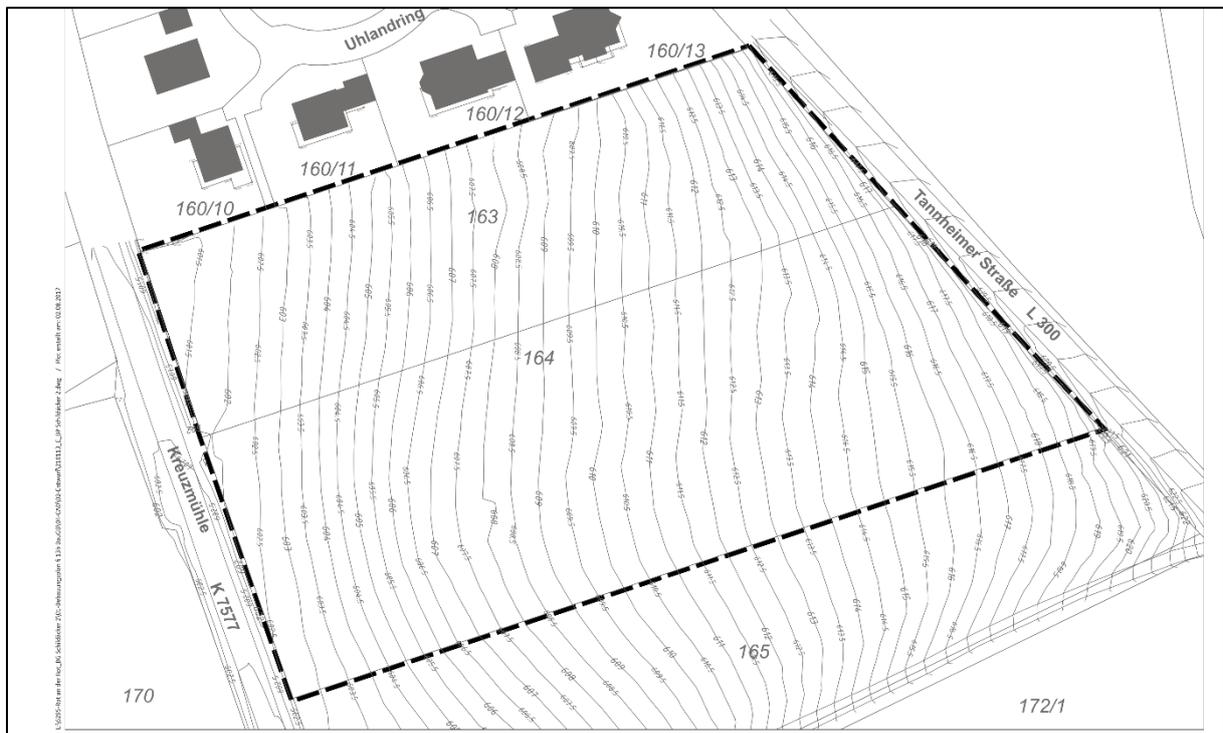
Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Da aufgrund der aktuellen Pandemie der freie Zugang zum Rathaus derzeit nicht möglich ist, soll vorab telefonisch unter 08395 9405-22 ein Termin vereinbart werden. In begründeten Fällen ist die elektronische oder postalische Zusendung des Entwurfs möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Zeitraum vom 05.02.2021 bis 11.02.2021 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Gemeinde Rot an der Rot, 04.02.2021

Irene Brauchle

Bürgermeisterin